

Kriterien für die finanzielle Förderung von Studierenden während des Praktikums:

Die DFH fördert im akademischen Jahr 2008/2009 Praktika unter folgenden Voraussetzungen:

1. Das Praktikum muss in der Studienordnung des integrierten Studienganges **obligatorisch** vorgesehen sein und soll obligatorisch oder fakultativ im Partnerland absolviert werden. Für Studierende im Mainzer integrierten Studiengang sind zehn Wochen Praktikum im Partnerland bzw. einem frankophonen Land, einer Einrichtung des französischen Staates oder einer internationalen Einrichtung nach den Festsetzungen der DFH obligatorisch.
2. Die Förderung des Praktikums ist unabhängig von Nationalität und / oder Sprache des Studierenden.
3.
 - a. Die Förderung des **im Partnerland** absolvierten Praktikums ist unabhängig von Nationalität und /oder Sprache des Praktikumsgebers (Bsp.: Praktikum bei einem französischen Rechtsanwalt).
 - b. Die Förderung des **nicht im Partnerland**, sondern **in einem frankophonen Land** absolvierten Praktikums ist ohne geographische Einschränkung bei Praktikumsgebern (Unternehmen oder Institutionen) mit französischem Stammsitz möglich (Bsp.: Praktikum bei einem französischen Unternehmen in Kanada).
 - c. Die Förderung des **weder im Partnerland noch** in einem **frankophonen Land** absolvierten Praktikums ist möglich, wenn es bei einer Institution absolviert wird, die das Partnerland repräsentiert (Bsp.: Praktikum bei einer französischen Botschaft).
 - d. Die Förderung eines Praktikums **bei einer internationalen Einrichtung**, insbesondere der EU, ist möglich, wenn sich der Sitz der Institution in Frankreich oder in einem frankophonen Land befindet (Bsp.: Praktikum beim Europäischen Parlament).
4. Die finanzielle Förderung („zusätzliche Mobilitätsbeihilfe“) wird durch das Auslandsbüro Jura bei der DFH **beantragt**. Dazu muss ein Nachweis über die Ableistung des Praktikums vorgelegt werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt **nachträglich**.
5. Eine Kombination mit einer **Erasmus**-Förderung ist möglich.
6. Die finanzielle Förderung durch die DFH umfasst in der Regel insgesamt höchstens 12 Monate. Die Förderung von Praktika kann deshalb auf **zwei Monate** beschränkt werden, wenn bereits für zehn Monate Mobilitätsbeihilfe geleistet wurde.

*Weitere Informationen im Auslandsbüro Jura
der Universität Mainz, droit@uni-mainz.de*